

Vollmacht

Rechtsanwalt Klaus Werner
Stuttgarter Straße 29, 71032 Böblingen
Tel.: 07031 - 20961-30
Fax.: 07031 - 20961-9930
info@bb-werner.de

Zustellungen werden nur an den
den Bevollmächtigten erbeten !

wird hiermit in Sachen

wegen

von

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (unter anderem nach § 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer);
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (zum Beispiel Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen....“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (zum Beispiel Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, und Zwangsvoll-streckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungs-verfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen. Ebenso umfasst die Vollmacht die Befugnis, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstiger Stelle zu erstattenden Beträge, entgegenzunehmen und darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB zu verfügen; ebenso umfasst die Vollmacht die Befugnis, Akteneinsicht zu nehmen.

Der Rechtsanwalt hat darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall nach den vom Gericht festzusetzenden Gegenstandswerten abgerechnet wird.

(Datum, Unterschrift Vollmachtgeber)